

# RS OGH 1982/7/13 4Ob50/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1982

## Norm

EO §301

EO §308 D4

## Rechtssatz

Die Verpflichtung, den im Überweisungsbeschuß genannten Betrag nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit an den betreibenden Gläubiger zu zahlen, wird erst mit der rechtswirksamen Zustellung des gerichtlichen Überweisungsbeschlusses begründet. Daß der Drittschuldner durch die nachfolgende (Drittschuldner- oder Schadenersatz-) Klage des Überweisungsgläubigers von diesen gerichtlichen Aufträgen "Kenntnis erlangt", kann deren ordnungsgemäße Zustellung nicht ersetzen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 50/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004037

## Dokumentnummer

JJR\_19820713\_OGH0002\_0040OB00050\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)